

**Das Altenheim Christinenstift , Eisenmarkt 2 - 4, 44137 Dortmund  
ist eine Einrichtung der**

**Kath. St.-Johannes-Gesellschaft Dortmund  
gGmbH (Kranken- Pflegeeinrichtungen)**

**Der Heimträger ist in der Führung der Einrichtung den Zielen der Caritas der Katholischen  
Kirche verpflichtet und gemeinnützig.**

**HEIMVERTRAG**

Präambel

- § 1 Aufnahme
- § 2 Leistungen der Einrichtung
- § 3 Leistungen der Pflege
- § 4 Leistungen der sozialen Betreuung
- § 5 Zusätzliche Betreuung
- § 6 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, freie Arzt- und Apothekenwahl
- § 7 Fahr- und Begleitdienste
- § 8 Hilfsmittel
- § 9 Therapeutische Leistungen
- § 10 Leistungen der Unterkunft
- § 11 Leistungen der Hauswirtschaft
- § 12 Leistungen der Verwaltung
- § 13 Zusatzleistungen
- § 14 Sonstige Leistungen
- § 15 Kündigung der Zusatzleistungen und sonstigen Leistungen
- § 16 Leistungsentgelte
- § 17 Leistungsentgelte bei vorübergehender Abwesenheit
- § 18 Entgelterhöhung
- § 19 Fälligkeit und Abrechnung
- § 20 Mitwirkungspflicht
- § 21 Eingebraachte Sachen
- § 22 Tierhaltung
- § 23 Haftung
- § 24 Datenschutz
- § 25 Beschwerderecht
- § 26 Besondere Regelungen für den Todesfall
- § 27 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses
- § 28 Schlussbestimmungen

Zwischen der Kath. St.-Johannes-Gesellschaft Dortmund gGmbH als Trägerin des Altenheimes Christinenstift

vertreten durch Frau Regina Misiok-Fisch

*-nachstehend „Einrichtung“ genannt-*

und

Frau / Herrn:

\_\_\_\_\_

geboren am:

\_\_\_\_\_

bisher wohnhaft in:

\_\_\_\_\_

*-nachstehend „Bewohner“ genannt-*

vertreten durch:

\_\_\_\_\_

*(Betreuer [in] bzw. Bevollmächtigte (r))*

wird mit Wirkung vom:

auf unbestimmte Zeit

\_\_\_\_\_

bis zum

\_\_\_\_\_

folgender Heimvertrag geschlossen:

### **Präambel**

Die Einrichtung übernimmt die Betreuung und Pflege im Rahmen des Heimgesetzes und seiner Rechtsverordnungen sowie der gesetzlichen Pflegeversicherung. Die Einrichtung wurde durch Abschluss eines Versorgungsvertrages mit den Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen auf der Basis des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) und des Rahmenvertrages für vollstationäre Pflege gem. § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Nordrhein Westfalen zugelassen. Die Einrichtung ist gem. §§ 80 und 80a SGB XI verpflichtet, die in den Grundsätzen und Maßstäben zur Qualität niedergelegten Standards einzuhalten.

Der Versorgungsvertrag, die Bestimmungen der Pflegesatzvereinbarungen, sowie die Regelungen des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI und die Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität sind verbindlich und gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie können bei der Heimleitung eingesehen werden.

## **§ 1 Aufnahme**

- (1) Der Bewohner wird ab dem \_\_\_\_\_ in die Gemeinschaft der Einrichtung aufgenommen.
- (2) Der Bewohner bestätigt, dass ihm vor Abschluss dieses Vertrages sein Inhalt sowie die Konzeption der Einrichtung ausführlich erläutert worden ist. Er wurde insbesondere über die Leistungen und die Ausstattung der Einrichtung, über seine Rechte und Pflichten sowie über die Möglichkeiten späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen (siehe Vorab-Information gemäß § 5 Absatz 2 Heimgesetz) sowie die Inanspruchnahme von Pflegegeld und Sozialhilfe schriftlich informiert.
- (3) Der Bewohner respektiert die katholische Grundrichtung und die Konzeption der Einrichtung. Die Konzeption kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.
- (4) Die für die Einrichtung gültige Hausordnung, Stand 01.08.2009, ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).

## **§ 2 Leistungen der Einrichtung**

- (1) Ziel ist es, dem Bewohner Hilfe zur Erhaltung und Erlangung höchst möglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben und dabei die persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren.
- (2) Die Einrichtung erbringt, bzw. hält folgende Leistungen vor:
  - Leistungen der Pflege gemäß § 3 dieses Vertrages
  - Leistungen der sozialen Betreuung gemäß § 4 dieses Vertrages
  - Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf gemäß § 5 dieses Vertrages
  - Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, freie Arzt- und Apothekenwahl gemäß § 6 dieses Vertrages
  - Leistungen der Unterkunft gemäß § 10 dieses Vertrages
  - Leistungen der Hauswirtschaft gemäß § 11 dieses Vertrages
  - Leistungen der Verwaltung gemäß § 12 dieses Vertrages
  - Zusatzleistungen gemäß § 13 dieses Vertragessowie
  - sonstige Leistungen gemäß § 14 dieses Vertrages
- (3) Nimmt der Bewohner vertraglich vereinbarte und von der Einrichtung angebotene Leistungen nicht in Anspruch, so ist eine Kostenerstattung ausgeschlossen.

### **§ 3 Leistungen der Pflege**

**Die Einrichtung bietet dem Bewohner die in seiner Situation erforderlichen Hilfen zur Unterstützung der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens, mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung, an. Die Pflege soll der Verbesserung sowie der Vorbeugung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit dienen.**

Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht.

(1) Zu den Leistungen der Pflege gehören:

- Hilfen bei der Körperpflege
- Hilfen bei der Ernährung
- Hilfen bei Mobilität
- Soziale Betreuung

gemäß § 2 des jeweils gültigen Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI für das Land NRW, dem Versorgungsvertrag der Einrichtung nach § 72 SGB XI sowie den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen (LQV) der Einrichtung. Diese Regelungen können im Rahmen der büroüblichen Öffnungszeiten in der Verwaltung der Einrichtung eingesehen werden.

(2) Die Einrichtung plant die Pflege gemeinsam mit dem Bewohner oder einer Person seines Vertrauens. In der Pflegeplanung wird festgelegt, in welchen Abständen die Erreichung der Pflegeziele und die Zufriedenheit des Bewohners mit der Pflege erörtert werden.

(3) Der Umfang der Pflege ergibt sich aus der jeweiligen Zuordnung zu einer Pflegestufe bzw. aus dem Pflegebedarf. Der Bewohner stellt der Einrichtung auf Wunsch hierfür die Unterlagen, insbesondere das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen zur Verfügung. Die einzelnen Pflegeleistungen werden mit dem Bewohner vereinbart.

(4) Der Bewohner wurde durch Bescheid der Pflegekasse vom \_\_\_\_\_ in Pflegestufe \_\_\_\_\_ eingestuft.

(5) Führt ein verbesserter oder verschlechterter Pflege- und Gesundheitszustand dazu, dass der Bewohner einer anderen Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist er verpflichtet, im Einvernehmen mit der Einrichtung der Pflegekasse den veränderten Bedarf mitzuteilen, eine Veränderung der Pflegestufe zu veranlassen sowie das Ergebnis der Einstufung der Einrichtung mitzuteilen.

Die Einrichtung passt ihre Leistungen, soweit es ihr möglich ist, einem verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustand des Bewohners an.

(6) Die Pflegeplanung und die Pflegeleistungen werden dokumentiert und können vom Bewohner oder von einer von ihm benannten Person eingesehen werden.

(7) Die Einrichtung ermöglicht dem Bewohner die Versorgung mit Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich.

### **§ 4 Leistungen der sozialen Betreuung**

Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll die Einrichtung für den Bewohner einen Lebensraum gestalten, der ihm die Führung eines selbständigen und selbst bestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt.

Als Regelleistung werden dem Bewohner und deren Angehörigen innerhalb der Sprechzeiten persönliche Beratung sowie die Gruppenaktivitäten angeboten.

Die Einrichtung bietet spezielle Freizeitangebote und kulturelle Veranstaltungen im Hause an. Die Teilnahme ist in der Regel kostenfrei.

Die Bewohner werden bei der Planung mit einbezogen.

### **§ 5 Zusätzliche Betreuung**

Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Demenzzuschlag -Personenkreis gemäß § 45 a SGB XI), soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen.

Hierfür ist ggf. ein individueller Antrag vom Bewohner bei seiner Pflegekasse zu stellen. Hierbei wird von der Einrichtung Hilfestellung gegeben.

### **§ 6 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, freie Arzt- und Apothekenwahl**

- (1) Die Einrichtung wirkt in der medizinischen Diagnostik und Therapie der behandelnden Ärzte durch Pflegefachkräfte mit.  
Sie unterstützen die Ziele ärztlicher Behandlung durch pflegerische Maßnahmen. Sie führen mit Zustimmung des Bewohners und Zustimmung der Pflegedienstleitung ärztlich veranlasste und verordnete Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durch. Der Bewohner stimmt zu, dass die behandelnden Ärzte die Pflegefachkräfte über die Erfordernisse der täglichen Pflege sowie über die erforderliche Medikation in Kenntnis setzen.
- (2) Die Einrichtung garantiert die freie Arzt- und Apothekenwahl. Sie ist dem Bewohner auf Wunsch bei der Vermittlung ärztlicher Hilfe behilflich.
- (3) Die Einrichtung übernimmt auf Wunsch des Bewohners die Bestellung sowie die Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente (freie Apothekenwahl). Die Kosten für die Medikamente trägt der Bewohner.

### **§ 7 Fahr- und Begleitdienste**

Der Einrichtung ist daran gelegen, dass sich der Bewohner seine Mobilität soweit wie möglich erhält. Hierzu vermittelt sie ihrerseits Fahrdienste des jeweiligen Gemeinwesens. Eigene Fahr- und Begleitdienste werden seitens der Einrichtung nicht angeboten.

### **§ 8 Hilfsmittel**

Die Einrichtung stellt dem Bewohner die erforderlichen Hilfsmittel im Sinne des § 40 SGB XI zur Verfügung. Die Versorgung mit Hilfsmitteln, die in den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung fallen (§ 33 SGB V) wird bei Bedarf entsprechend der ärztlichen Verordnung von der Einrichtung nur **vermittelt**.

### **§ 9 Therapeutische Leistungen**

Zur Vermeidung und zur Minderung der Pflegebedürftigkeit können für den Bewohner ergänzende Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation (z.B. Krankengymnastik, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) in Betracht kommen. Das Pflegeheim berücksichtigt diese Möglichkeit bei

der Pflegeplanung, **vermittelt** die entsprechenden therapeutischen Leistungen bei Bedarf und arbeitet zur Sicherung des Rehabilitationserfolges mit dem behandelnden Arzt bzw. Therapeuten zusammen.

Die therapeutischen Leistungen selbst sind nicht Bestandteil dieses Pflegeheimvertrags. Sie werden vom jeweiligen Arzt, bzw. Therapeuten direkt dem Bewohner in Rechnung gestellt.

### § 10 Leistungen der Unterkunft

(1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner einen Platz

in einem Einzelzimmer (Zimmer Nr.

in einem Doppelzimmer (Zimmer Nr.

Das Zimmer hat \_\_\_\_Quadratmeter.

(2) Das Zimmer ist in der Regel ausgestattet mit

- Diele
- Badezimmer mit Dusche / WC
- Badezimmer mit Dusche / WC in gemeinsamer
- Nutzung mit dem Nachbarzimmer
- Küchenzeile
- Telefonanschlußmöglichkeit ist gegeben
- Fernseh- und Radioanschluss
- Rufanlage
- Balkon

Die konkrete Zimmerausstattung ergibt sich aus dem Inventarverzeichnis (Anlage 4).

(3) Das Zimmer

- kann von dem Bewohner in Absprache mit der Heimleitung teilweise möbliert werden. Eine Inventarliste wird erstellt.
- ist möbliert mit:
  - Pflegebett
  - Kleiderschrank
  - Nachttisch
  - Tisch und Stühlen

(4) Änderungen an dem Zimmer und / oder an der Ausstattung dürfen nur mit Genehmigung der Einrichtung ausgeführt werden.

Der Bewohner kann persönliche Gegenstände außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung unterbringen.

(5) Dem Bewohner werden gegen Quittung Schlüssel übergeben.

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Heimleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Heimleitung zu melden. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Heimleitung auf Kosten des Bewohners.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Schlüssel vollzählig zurückzugeben. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

- (6) Ein Zimmerwechsel innerhalb der Einrichtung ist auf Wunsch des Bewohners grundsätzlich möglich, bedarf aber der Zustimmung der Einrichtungsleitung. Ein Zimmerwechsel innerhalb der Einrichtung auf Wunsch der Einrichtung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bewohners, bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- (7) Das Bewohnerzimmer ist der persönliche Bereich des Bewohners. Der Bewohner eines Zweibettzimmers ist vor Neuvermietung des anderen Zimmerplatzes zu informieren.
- (8) Der Bewohner erteilt hiermit grundsätzlich der Einrichtung das Recht, auch bei Abwesenheit, den persönlichen Lebensbereich für die Verrichtung der vereinbarten Leistungen betreten bzw. nutzen zu dürfen.
- (9) Die Einrichtung darf notwendige Ausbesserungen im Rahmen der Erhaltung und baulichen Veränderungen innerhalb des Zimmers nach angemessener Vorankündigung, ohne Zustimmung des Bewohners, vornehmen bzw. vornehmen lassen.
- (10) Die Überlassung des Zimmers an Dritte ist ausgeschlossen. Eine Aufnahme Dritter in das Zimmer (z.B. Enkel) ist nur in besonderen Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung der Heimleitung möglich.
- (11) Die Einrichtung stellt die Funktionstüchtigkeit der haus- und betriebstechnischen Anlagen sicher. Für die Instandhaltung der persönlichen Anlagen und Einrichtungsgegenstände ist der Bewohner verantwortlich.
- (12) Die Gemeinschaftsräume stehen dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.

## **§ 11 Leistungen der Hauswirtschaft**

- (1) Die Einrichtung leistet dem Bewohner Verpflegung in folgendem Umfang:
  1. Normalkost, Schonkost, bestehend aus:
    - Frühstück
    - Mittagessen
    - Abendessen
    - Zwischenmahlzeiten
    - NachmittagskaffeeDie Mahlzeiten werden in der Regel im Speisesaal serviert und eingenommen.
  2. Bei Bedarf werden notwendige Diäten ohne Aufpreis angeboten:
  3. Ausreichende Getränke zur Deckung des persönlichen Flüssigkeitsbedarfs:  
Kaffee, Tee, Milch, Mineral- / Tafelwasser
- (2) Raumpflege und Wäsche
  1. Regelmäßige Reinigung des überlassenen Zimmers:  
Siehe Reinigungsverzeichnis der Einrichtung (Anlage 2).
  2. Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern:  
Siehe Wäscheverzeichnis der Einrichtung (Anlage 3).
  3. Waschen und Bügeln der Waschmaschinen geeigneten persönlichen und gekennzeichneten Wäsche.

## **§ 12 Leistungen der Verwaltung**

- (1) Die Einrichtung verpflichtet sich, dem Bewohner und seinen Angehörigen Hilfestellung in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kassen und Behörden Beratung anzubieten.
- (2) Der Bewohner kann im Einzelfall die Einrichtung beauftragen, einen vom jeweiligen Sozialamt ausgezahlten Barbetrag im Interesse des Bewohners zu verwalten. Das alleinige uneingeschränkte Verfügungsrecht des Bewohners wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Die Tätigkeiten der Einrichtung im Zusammenhang mit der Postempfangsberechtigung (siehe Anlage) erfolgt unentgeltlich.

## **§ 13 Zusatzleistungen**

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung von Zusatzleistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und die dafür zu entrichtenden Entgelte sind:
  - Fahr- und Begleitdienste z.B. bei individuellen Ausflügen oder Begleitung zu Besuchen von Verwandten, Freunden etc. pro Std. 20 € + Fahrkosten
  - Belegung eines Doppelzimmers als Einzelzimmer, auf ausdrücklichen Wunsch des Bewohners,  
(zusätzlich für den zweiten Platz: 75 % des Entgeltes für Unterkunft und Verpflegung ( § 16 Abs. 2, Ziffer 1 ) + 100 % der Investitionskosten f. d. Einzelzimmer ( § 16 Abs. 2, Ziffer 3 )
- (2) Die Einrichtung wird dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

## **§ 14 Sonstige Leistungen**

- (1) Sonstige Leistungen sind Leistungen außerhalb des SGB XI
- (2) Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen schriftlich vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen und deren Entgelt ergeben sich aus der Anlage 5.
- (3) Die Einrichtung wird dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

## **§ 15 Kündigung der Zusatzleistungen und sonstigen Leistungen**

- (1) Der Bewohner kann vereinbarte Zusatzleistungen und / oder sonstige Leistungen mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für sie jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (2) Hierbei hat er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

- (3) Die Einrichtung kann vereinbarte sonstige Leistungen mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

### § 16 Leistungsentgelte

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gemäß § 2 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.

- (2) Die Leistungsentgelte belaufen sich bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages wie folgt:

1. Das Entgelt für Unterkunft (inkl. hauswirtschaftliche Leistungen)

= 14,07 € täglich

2. und Verpflegung beträgt z. Z. (Laufzeit: 01.10.2008 – 30.09.2009)

= 10,83 € täglich

3. Das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen (inkl. soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege) beträgt z. Z. (Laufzeit: 01.10.2008 – 30.09.2009)

in der Pflegestufe/- **Klasse 0** = 26,40 € täglich

in der Pflegestufe/- **Klasse I** = 41,75 € täglich

in der Pflegestufe/- **Klasse II** = 60,16 € täglich

in der Pflegestufe/- **Klasse III** = 79,26 € täglich

4. Das Entgelt für die nicht geförderten Investitionsaufwendungen gemäß Landespflegegesetz beträgt z. Z. (Laufzeit 01.01.2009 – 31.12.2010)

im Einzelzimmer = 14,11 € täglich

im Mehrbettzimmer = 12,99 € täglich

Die Berechnung der Investitionsaufwendungen bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI.

5. Die Entgelte für sonstige Leistungen ergeben sich aus dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis (Anlage 5).

- (3) Wird der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondennahrung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Die Reduzierung beläuft sich entsprechend der Pflegesatzvereinbarung vom 26.09.2008 auf zurzeit 3,61 € täglich.

- (4) Wird die Versorgung des Bewohners mit Inkontinenzmitteln erforderlich, so trägt er die Kosten durch Zahlung einer monatlichen Pauschale in Höhe von zur Zeit **28,17 Euro**.

Ist der Bewohner bei einer Krankenkasse versichert, die der Vereinbarung vom 29.08.1991 über die pauschale Abgeltung der Kosten für Inkontinenzartikel für die in stationären Altenpflegeeinrichtungen untergebrachten Versicherten beigetreten ist oder diese gegen sich gelten lässt, wird die Pauschale direkt mit der Krankenkasse abgerechnet.

- (5) Die Einrichtung berechnet, soweit der Platz / das Zimmer nicht geräumt ist, über den Tod des Pflegegastes hinaus 75 % des Entgeltes gemäß Abs. 2, Ziffer 1 (Unterkunft und Verpflegung) und 100 % der Investitionsaufwendungen gem. Abs. 2, Ziffer 3.

### **§ 17 Leistungsentgelte bei vorübergehender Abwesenheit**

- (1) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgaben des Rahmenvertrages des Landes NRW gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) berechnet. Danach kann vom ersten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthalts in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitations-Einrichtung sowie wegen Urlaubs eine Platzgebühr berechnet werden. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf Platzgebühr höchstens für 42 Tage. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitations-Einrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte. Die Platzgebühr beträgt jeweils 75 v. H. der Pflegevergütung (vergleiche § 84 Absatz 1 SGB XI) und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Abweichend von Satz 5 sind bei einer Abwesenheit von bis zu 3 Tagen die ungekürzte Pflegevergütung und die ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen.
- (2) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

### **§ 18 Entgelterhöhung**

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Heimentgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsbedingt notwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird. Die Einrichtung hat die Erhöhung gegenüber dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und anhand der Leistungsbeschreibung unter Angabe des Umlagemaßstabes im Rahmen einer Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Entgeltbestandteile zu begründen. Der Bewohner hat das Recht, die Kalkulations- und Berechnungsunterlagen bei der Einrichtung einzusehen.
- (2) Die Einrichtung ist berechtigt, das Leistungsentgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab mit einer Frist von 14 Tagen dem Bewohner schriftlich angezeigt hat. Die schriftliche Anzeige hat eine Aufklärung über die Änderungen der Art, des Inhalts oder des Umfangs der Leistungen sowie des Entgeltes zu enthalten. Die Erhöhung wird wirksam nach Ablauf der 14-tägigen Frist, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

### **§ 19 Fälligkeit und Abrechnung**

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am ersten eines Monats fällig; sie sind spätestens bis zum 5. des laufenden Monats zu zahlen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt. Bei Abwesenheit wird ein Entgelt berechnet nach Maßgabe der Vereinbarung mit den öffentlichen Leistungsträgern.
- (2) Für Selbstzahler gilt folgende Form der Abrechnung als vereinbart: Der Bewohner leistet eine Vorauszahlung auf das zu erwartende monatliche Leistungsentgelt (30 x Höhe des zutreffenden täglichen Leistungsentgeltes). Zu Beginn des folgenden Monats wird das Heimentgelt des abgelaufenen Monats abgerechnet. Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber der geleisteten Vorauszahlung, so ist ein sofortiger Ausgleich herbeizuführen.

- (3) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächsten fälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung mit anderen Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Soweit Leistungsentgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird nach Möglichkeit mit diesen abgerechnet. Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

## **§ 20 Mitwirkungspflicht**

- (1) Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicher Weise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen verpflichtet, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI, BSHG und Pflegegeld in NW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger kann der Bewohner in Regress genommen werden.
- (2) Dazu zählt auch der Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung des Bewohners durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung. Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächst höheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v. H. zu verzinsen.
- (3) Der Mitwirkung des Bewohners bedarf des Weiteren auch die Feststellung, ob er zum Personenkreis mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung des § 45 a SGB XI gehört. Zur Inanspruchnahme der Leistung nach § 5 dieses Vertrages bedarf es zusätzlich der Antragstellung des Bewohners an die Pflegekasse auf entsprechende Einstufung, soweit dies noch nicht geschehen ist.
- (4) Bei Änderung des Betreuungs-, bzw. Pflegebedarfes des Bewohners ist auch die Einrichtung berechtigt, die entsprechenden erforderlichen Anträge zu stellen.

## **§ 21 Eingebrachte Sachen**

- (1) Im Einvernehmen mit der Heimleitung kann der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in das Zimmer einbringen. Die von dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen<sup>3</sup> Geräte können auf seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung gewartet werden. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.

<sup>3</sup> Nicht mit umfasst sind die lediglich batteriebetriebenen elektrischen Geräte.)

- (2) Persönliche Gegenstände des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nur in begrenzter Höhe und nur kurzzeitig in Verwahrung genommen werden. Ansonsten wird an dieser Stelle auf entsprechende Schließfächer bei Banken oder Sparkassen verwiesen.

## § 22 Tierhaltung

In Absprache mit der Heimleitung kann in Ausnahmefällen die Haltung von Kleintieren gestattet werden, sofern der Bewohner in der Lage ist, diese Tiere selbst zu pflegen und zu verpflegen. Die Absprache bedarf der Schriftform.

## § 23 Haftung

- (1) Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden, insbesondere Vermögensschäden.

## § 24 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung **und zur Abrechnung** erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt bzw. **weitergegeben** werden. Die Einwilligung zur Erhebung und zur Übermittlung bedarf der Schriftform und ist widerruflich (siehe Anlage 6).
- (3) Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.

## § 25 Beschwerderecht

- (1) Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den nachstehenden Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren:

**Einrichtungsträger:**

Kath. St.-Johannes-Gesellschaft Dortmund gGmbH, Johannesstr. 9 - 17,  
44137 Dortmund  
Tel.: 1843 – 2856 oder 1843 - 2256

**Heimaufsicht / Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5. Heimgesetz:**

Stadt Dortmund, Heimaufsicht StA. 50, Luisenstr. 11 - 13, 44137 Dortmund,  
Tel.: 50 243 52

**Pflegekasse des Bewohners:** \_\_\_\_\_

**Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:**

Diözesan Caritasverband Paderborn, Am Stadelhof 15, 33098 Paderborn,  
Tel.: 05251 – 2090

- (2) Der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet.

- (3) Die Rechte des Bewohners im Hinblick auf die Kürzung des Heimentgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

### **§ 26 Besondere Regelungen für den Todesfall**

- (1) Im Falle des Todes des Bewohners sind zu benachrichtigen:

**1.Name:** \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

**2.Name:** \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

- (2) Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Sachen des Bewohners an

Frau / Herrn \_\_\_\_\_

oder im Verhinderungsfalle an

Frau / Herrn \_\_\_\_\_

ausgehändigt werden.

Falls die Sachen des Bewohners nicht binnen einer Woche nach dem Todestag abgeholt worden sind, können diese auf Kosten des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

### **§ 27 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Bewohners.
- (2) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (3) Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung des Bewohners jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (4) Die Einrichtung kann das Vertragsverhältnis nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen.

Wichtige Gründe liegen unter anderem vor, wenn:

- a) der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in ihrer Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Für diesen Fall hat die Einrichtung dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen,
  - b) der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine sachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist und die Einrichtung dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft zu zumutbaren Bedingungen nachweist,
  - c) der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
  - d) der Bewohner für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teiles des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder  
in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
  - e) Die Kündigung wegen des Zahlungsverzuges ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruches hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (5) In den Fällen des Absatzes 4 Buchstabe b bis Buchstabe d kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 4 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

## **§ 28 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

44137 Dortmund, den

---

Heimleitung

---

Bewohner bzw. gesetzlicher Vertreter

**Anlagen:**

**1. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses**

**Vertrages:**

Hausordnung	(Anlage 1)
Reinigungsverzeichnis	(Anlage 2)
Wäscheverzeichnis	(Anlage 3)
Inventarverzeichnis	(Anlage 4)
Entgeltverzeichnis (sonstige Leistungen)	(Anlage 5)
Zustimmungserklärung zum Datenschutz	(Anlage 6)

**2. Bei Vertragsunterzeichnung wurden folgende Unterlagen abgegeben:**

- Ärztlicher Fragebogen
- Schlüsselquittung
- Postempfangsberechtigung
- Auftrag zur Arzneimittelbesorgung
- Unterschriftsvollmacht
- Vorsorgevollmacht
- Betreuernachweis
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- General/Vorsorgevollmacht
- Einzugsermächtigung (Heimentgelt)
- Abbuchungsauftrag – chem. Reinigung
- Abbuchungsauftrag – Apotheke / Arzneimittelversorgung
- Abbuchungsauftrag – Fußpflege
- Abbuchungsauftrag – Friseurleistungen

## Anlage 6

### Zustimmungserklärung nach den kirchlichen Datenschutzstimmungen

Ich bin damit einverstanden, dass das Altenheim Christinenstift in Dortmund folgende Daten von mir erhebt und aktualisiert, um eine Bewohnerdokumentation für mich zu führen: Name, Vorname / Geb. Datum / Anschrift / Familienstand / Konfession / ggf. weitere persönliche Daten / Pflegestufe sowie medizinisch-pflegerische Daten

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Geb. Datum: \_\_\_\_\_

Fam. Stand: \_\_\_\_\_ Konfession: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Pflegekasse: \_\_\_\_\_ Pflegestufe: \_\_\_\_\_

Ich bin ferner damit einverstanden, dass die Einrichtung, soweit möglich, direkt mit den Kostenträgern abrechnet.

Ferner bin ich damit einverstanden, dass die jeweils erforderlichen Daten zur Abrechnung, ärztlichen / fachärztlichen oder medizinischen Behandlung sowie der Behandlung in einem Krankenhaus oder einer Fachklinik weitergegeben werden können,

- |    |   |                                     |
|----|---|-------------------------------------|
| an | das Rechenzentrum der Einrichtung               | <input checked="" type="checkbox"/> |
|    | Pflegekasse                                     | <input checked="" type="checkbox"/> |
|    | Postrentendienst                                | <input type="checkbox"/>            |
|    | Sozialamt                                       | <input checked="" type="checkbox"/> |
|    | Landschaftsverband                              | <input type="checkbox"/>            |
|    | behandelnde Ärzte                               | <input type="checkbox"/>            |
|    | Therapeuten( Logopäden,Physio-u.<br>Ergotherap. | <input type="checkbox"/>            |
|    | Apotheker                                       | <input checked="" type="checkbox"/> |
|    | MDK (Medizin. Dienst d. Pflegekassen)           | <input checked="" type="checkbox"/> |
|    | Krankenhaus                                     | <input checked="" type="checkbox"/> |
|    | zuständiges Pfarramt                            | <input type="checkbox"/>            |

\* Unzutreffendes bitte streichen

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. In diesem Fall können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

44137 Dortmund, den \_\_\_\_\_  
Bewohner/ Gesetzlicher Vertreter